

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

## Amtsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

---

109. Jahrgang

Nr. 3

15. April 2016

---

### INHALT

---

Nr.		Seite
24	Ernennungen von Dekanen und Prodekanen	50
25	Regelung zur Traubefugnis in den Pfarreien des Bistums Speyer	51
26	Verordnung für Gehaltsvorschüsse in der Diözese Speyer	52
27	Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst	54
28	Pontifikalhandlungen im Jahr 2015	55
29	Rahmendienstvereinbarung zur Anwendung von elektronischen Verwaltungs- und IT-Systemen in der Diözese Speyer	59
30	Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz Dienstnachrichten	65 66

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **24 Ernennungen von Dekanen und Prodekanen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. Juni 2016 für die Dauer von sechs Jahren zu Dekanen und Prodekanen ernannt:

#### **Dekanat Bad Dürkheim**

Dekan: Pfarrer Michael Janson, Neustadt  
Prodekan: Pfarrer Norbert Leiner, Bad Dürkheim

#### **Dekanat Donnersberg**

Dekan: Markus Horbach, Rockenhausen  
Prodekan: Pfarrer Stefan Haag, Kirchheimbolanden

#### **Dekanat Germersheim**

Dekan: Pfarrer Jörg Rubeck, Germersheim  
Prodekan: Pfarrer Stanislaus Mach, Kandel

#### **Dekanat Kaiserslautern**

Dekan: Pfarrer Steffen Kühn, Queidersbach  
Prodekan: Pfarrer Bernhard Spieß, Ramstein

#### **Dekanat Kusel**

Dekan: Pfarrer Rudolf Schlenkrich, Kusel  
Prodekan: Pfarrer Stefan Czepl, Kübelberg

#### **Dekanat Landau**

Dekan: Pfarrer Axel Brecht, Landau  
Prodekan: Pfarrer Arno Vogt, Herxheim

#### **Dekanat Ludwigshafen**

Dekan: Pfarrer Alban Meißen, Ludwigshafen  
Prodekan: Pfarrer Josef Steiger, Ludwigshafen

#### **Dekanat Pirmasens**

Dekan: Pfarrer Johannes Pieth, Pirmasens  
Prodekan: Pfarrer Bernhard Selinger, Martinshöhe

#### **Dekanat Saarpfalz**

Dekan: Pfarrer Andreas Sturm, St. Ingbert  
Prodekan: Pfarrer Eric Klein, Blieskastel-Lautzkirchen

#### **Dekanat Speyer**

Dekan: Pfarrer Peter Nirmaier, Schifferstadt  
Prodekan: Pfarrer Andreas Rubel, Bobenheim-Roxheim

## 25 Regelung zur Traubefugnis in den Pfarreien des Bistums Speyer

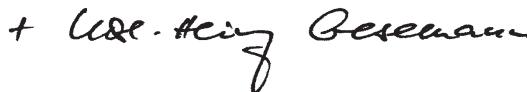
Nach § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Pfarrverbände im Bistum Speyer waren alle für die Pfarrseelsorge bestellten Priester und Diakone zu allen Eheschließungen im Pfarrverband delegiert. Im Zuge der pfarrlichen Neuordnung des Bistums Speyer mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (OVB 2015, S. 602 ff und 678) und des damit verbundenen Wegfalls der Pfarrverbände als mittlere Ebene ist diese Ordnung obsolet geworden. Die dort getroffene Regelung betreffend die Traubefugnis wird hiermit aufgehoben.

Zugleich wird hinsichtlich der Traubefugnis der einer Pfarrei zugewiesenen Priester und Diakone Folgendes bestimmt:

1. Der leitende Pfarrer besitzt kraft Amtes allgemeine Traubefugnis, die er allgemein (generell) oder für den Einzelfall (speziell) an einen anderen Priester oder Diakon delegieren kann (vgl. cann. 1108, 1109 und 1111 § 1 CIC). Gleiches gilt für den Pfarradministrator (vgl. can. 540 § 1 CIC).
2. Der Kooperator besitzt von Rechts wegen allgemeine delegierte Traubefugnis (vgl. § 4 Abs. 3 der Ordnung für Kooperatoren im Bistum Speyer), die er nur im Einzelfall (speziell) an einen anderen Priester oder Diakon subdelegieren kann.
3. Alle sonstigen Priester und ständigen Diakone, die der Pfarrei zum Dienst zugewiesen und Mitglieder des pfarrlichen Pastoralteams sind, besitzen von Rechts wegen allgemeine delegierte Traubefugnis, die sie jedoch nicht weiter subdelegieren können.
4. Die erlaubte Ausübung der Traubefugnis nach Ziff. 2 und 3 einschließlich ihrer Subdelegation gemäß Ziff. 2 unterliegt der Weisung des leitenden Pfarrers.
5. Alle übrigen Priester und Diakone, die innerhalb der Pfarrei einer Eheschließung assistieren, benötigen zur Gültigkeit eine eigene Delegation der Traubefugnis, die in der Regel vom leitenden Pfarrer vorgenommen wird (vgl. Nr. 27 b des Ehevorbereitungsprotokolls).

Die vorgenannten Bestimmungen treten, soweit sie nicht nur die Regelungen des allgemeinen Kirchenrechts wiedergeben, mit Wirkung vom 1. April 2016 in Kraft.

Speyer, den 14. März 2016



Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

## **26 Verordnung für Gehaltsvorschüsse in der Diözese Speyer**

### **§ 1 Personenkreis**

(1) Jeder Beschäftigte der Diözese Speyer (Kleriker, Beamte i. K. und Angestellte) kann auf Antrag einen unverzinslichen Gehaltvorschuss erhalten. Dies gilt auch für Kleriker im Ruhestand.

(2) Beschäftigte müssen sich in einem ungekündigten Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit befinden und die Probezeit beendet haben. Eine Ausnahme gilt für befristete Beschäftigte, deren Restbeschäftigungsdauer zum Antragszeitpunkt bei 30 Monaten liegt.

### **§ 2 Bewilligungsgründe, Ausschlussgründe**

(1) Ein Vorschuss darf nur bewilligt werden, wenn die antragsberechtigte Person begründete besondere Umstände, die zu unabwendbaren Ausgaben aus besonderem Anlass nötigen, anführen kann, die sie weder aus eigenen Mitteln noch den Mitteln des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten noch aus Leistungen, Zuwendungen und unverzinslichen Darlehen von dritter Seite bestreiten kann. Die Gründe müssen in einem Antragsformular schriftlich dargelegt werden.

(2) Bei Vorliegen der unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann insbesondere in folgenden Fällen ein Vorschuss bewilligt werden:

- Wohnungswchsel aus zwingenden persönlichen Gründen,
- Eheschließung,
- Erstausstattung eines Säuglings oder Kleinkindes, für das der antragsberechtigten Person Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen,
- schwere Erkrankung oder Ableben eines unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen,
- eigene Erkrankung, die überwiegend nicht von der Krankenkasse finanziell unterstützt wird (z.B. Zahnersatz, Sehkraftverlust (Brille), Prothesen),
- zur Beschaffung von Wohnraum (Anmiete, Kauf und Bau von Immobilien sowie deren Ausstattung oder Ausbau) sowie der Renovierung von Wohnraum.

(3) Ein Vorschuss darf nicht bewilligt werden, wenn

- der Antrag später als sechs Monate nach dem Entstehen der Ausgaben gestellt wird,

- der Vorschuss zu einer unvertretbaren Verschuldung führen würde oder diese bereits besteht (dies ist z.B. der Fall, wenn nach Abzug aller Ratenzahlungsverpflichtungen das für den Lebensunterhalt verbleibende Einkommen die Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen des § 850 c ZPO unterschreitet).

### **§ 3 Sicherung eines Vorschusses**

Über die zweckentsprechende Verwendung eines Vorschusses kann ein Nachweis verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzufordern.

### **§ 4 Höhe des Vorschusses**

- (1) Die Höhe des Vorschusses darf 2.600,00 EUR nicht übersteigen.
- (2) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss beantragt, darf dieser nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 2.600,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 5 Tilgung eines Vorschusses**

- (1) Ein Vorschuss ist in höchstens 30 Monatsraten zu tilgen. Der Ortsordnarius setzt – im Benehmen mit dem Beschäftigten – die Tilgungsraten fest. Die Tilgung erfolgt durch Aufrechnung mit dem laufenden Gehalt. In den Fällen von § 4 Abs. 2 kann der Rest des bisherigen Vorschusses mit dem neuen Vorschuss zusammengefasst und die Tilgungsrate neu festgesetzt werden.
- (2) Wird ein Vorschuss für Ausgaben verwendet, für die in der Folgezeit Ersatz geleistet wird (z. B. Schadenersatz, Versicherungsleistungen), ist die Ersatzleistung über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.
- (3) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, dem Dienstgeber möglichen Einbehaltungstermin im Gehaltslauf, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.
- (4) Lassen besondere Umstände die laufende Tilgung des Vorschusses als besondere Härte erscheinen, können die monatlichen Tilgungsraten für die Dauer von bis zu sechs Monaten ermäßigt oder die Tilgung für die gleiche Dauer ausgesetzt und die Tilgungsdauer entsprechend verlängert werden.
- (5) Für Zeiten, in denen kein Gehaltslauf zur Tilgung verwendet werden kann (z.B. Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub, etc.), wird die laufende Tilgung über das Gehalt ausgesetzt. Der Beschäftigte erhält in diesem Fall

vom Ortsordinarius die schriftliche Aufforderung, die bisherige festgesetzte Tilgungsrate manuell auf ein Konto der Diözese Speyer zu zahlen.

(6) Ein Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die die oder der Beschäftigte nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag die weitere Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten bewilligt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien für Gehaltvorschüsse (OVB 1/2002 S. 17) treten hiermit zum 31.12.2015 außer Kraft. Ebenso treten die Verordnung über Motorisierungsdarlehen für Priester in der Diözese Speyer (OVB 2/2010 S. 70) und die Richtlinien über die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Speyer zur Beschaffung von Wohnraum (OVB 1997 S. 401 und OVB 1/2002 S. 20) hiermit zum 31.12.2015 außer Kraft.

+++

### **Inkraftsetzung für das Bistum Speyer**

Die vorstehende Verordnung für Gehaltvorschüsse in der Diözese Speyer setze ich hiermit für das Bistum Speyer rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Speyer, 21.03.2016

*+ Karl-Heinz Wiesemann*

Dr. Karl-Heinz Wiesemann  
Bischof von Speyer

### **27 Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst**

Am Freitag, den 18. März 2016, hat Weihbischof Otto Georgens in der Kirche des Priesterseminars in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeier zwei Priesteramtskandidaten und vier Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Beauftragung zum Lektoren- bzw. Akolythendienst erteilt.

## 28 Pontifikalhandlungen im Jahr 2015

### 1. Im Jahr 2015 wurden durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:

#### 1.1 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in den Firmstationen Ludwigshafen St. Dreifaltigkeit (Italienische Gemeinde), Landau Christ König, Essingen St. Sebastian und St. Agatha, Frankenthal St. Ludwig, Flomersheim St. Thomas Morus, Roxheim St. Maria Magdalena, Hettenleidelheim St. Peter, Bellheim St. Nikolaus, Herxheim Mariä Himmelfahrt, Waldsee St. Martin, Contwig St. Laurentius, Ludwigshafen-Edigheim Maria Königin sowie bei der Erwachsenfirmung am 8. November im Dom an insgesamt 761 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

#### 1.2 Konsekrationen und Benediktionen

- |             |  |
|-------------|--|
| 01. Februar | Pontifikalamt anlässlich der Amboweih in der Propsteikirche Remigiusberg |
| 03. Juli    | Einweihung des Caritas-Altenzentrums St. Magdalena in Bobenheim-Roxheim  |
| 30. Mai     | Einweihung Haus der Kirchenmusik   |

#### 1.3 Pontifikalgottesdienste

Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

Weitere Pontifikalgottesdienste mit Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann:

- |            |   |
|------------|---|
| 01. Januar | Pontifikalamt zu Neujahr in Werl  |
| 05. Januar | Pontifikalamt zur Aussendung der Sternsinger im Dom   |
| 19. April  | Pontifikalamt anlässlich des 10-jährigen Jubiläums der Ibgo-Gemeinde in Ludwigshafen St. Hedwig   |
| 16. Mai    | Pontifikalamt anlässlich der Goldenen Professjubiläen im Kloster Mallersdorf                      |
| 28. Mai    | Pontifikalamt anlässlich des Wallfahrtsfestes auf Maria Rosenberg                                 |
| 31. Mai    | Pontifikalamt anlässlich 50-jähriges Jubiläum der Heinrich-Kimmle-Stiftung in Pirmasens St. Anton |

---

18. August	Pontifikalamt zum Abschluss der Anna-Wallfahrt in Burrweiler
30. August	Pontifikalamt in der Kathedrale San Cassiano in Pomposa
12. September	Pontifikalamt anlässlich 125-jähriges Kirchweihjubiläum in Edenkoben
06. Oktober	Pontifikalamt anlässlich 250-jähriges Jubiläum Elmstein Mariä Heimsuchung
24. Oktober	Pontifikalamt anlässlich 10-jähriges Jubiläum Nightfever in Bonn St. Remigius
28. November	Pontifikalamt mit Segnung und Aussendung der neuen Pfarrteams und Pfarreirats/VRatsmitglieder im Dom
20. Dezember	Pontifikalamt zur Eröffnung des Hl. Jahres der Barmherzigkeit mit Öffnung der Hl. Pforte auf Maria Rosenberg
24. Dezember	Christmette im Caritas-Altenzentrum Stiftung Bürgerhospital in Deidesheim

#### **1.4 Sonstige liturgische Feiern**

18. Januar	Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Woche für die Einheit der Christen im Dom
25. Januar	Zentraler Gottesdienst zur Eröffnung der Gebetswoche für die Einheit der Christen in der Propsteikirche St. Anna in Schwerin
20. Februar	Hl. Messe bei den Rittern vom Hl. Grab zu Jerusalem im Priesterseminar Speyer
07. März	Hl. Messe bei der Christlich-Jüdischen Gemeinschaftsfeier im Pfalzbau Ludwigshafen
11. März	Hl. Messe im Rahmen der Betriebsbesichtigung bei Ina Schaeffler in Homburg St. Andreas
14. März	Hl. Messe anlässlich der Frühjahrstagung des BKU in der Afra-Kapelle
28. März	Festgottesdienst zum 500. Geburtstag der hl. Theresia v. Avila im Karmelkloster Speyer
14. April	Gottesdienst anlässlich der Studentagung für Exerzitienfachleute im Herz-Jesu-Kloster Neustadt
18. April	Ökumenischer Gottesdienst anlässlich der Eröffnung der Landesgartenschau in Landau

---

18. April	Hl. Messe anlässlich der Verabschiedung von BDKJ Bundespräses Simon Rapp auf der Burg Rothenfels
26. April	Hl. Messe anlässlich des Besuchs bei den Seminaristen im Georgianum München
28. April	Festgottesdienst anlässlich des Abschlusses der 1. Phase des KITA QM Prozesses auf Maria Rosenberg
03. Mai	Festgottesdienst zum Professjubiläum in Bad Wörishofen
18. Juni	Hl. Messe anlässlich der Titelverleihung der Religionslehrer
01. Juli	Gottesdienst anlässlich des Betriebsausflugs des Bischöflichen Ordinariates im Dom zu Mainz
03. Juli	Hl. Messe anlässlich der Verleihung der Missio canonica
11. Juli	Hl. Messe anlässlich Nightfever im Dom
05. September	Ökumenischer Gottesdienst auf dem Landesgartenschaugelände Landau
26. September	Abschlussgottesdienst Forum VII in Landau St. Maria
10. Oktober	Abschlussgottesdienst Schulpastoralkurs Rheinland-Pfalz und der Bistümer in Heppenheim
10. Oktober	Gottesdienst in der Afra-Kapelle mit der Bundesdelegiertenversammlung des Familienbundes der Katholiken 2015
28. Oktober	Hl. Messe beim Besuch der Kurswoche der PR und GR
26. Dezember	Hl. Messe im Karmelkloster Speyer

## **2. Im Jahr 2010 wurden durch Herrn Weihbischof Otto Georgens folgende Pontifikalhandlungen vorgenommen:**

### **2.1. Ordinationen und Beauftragungen**

27. März	Beauftragung von 4 Priesteramtskandidaten und 3 Bewerbern für den Ständigen Diakonat zum Dienst des Lektors und Akolythen in der Kirche des Priesterseminars St. German in Speyer
12. September	Weihe von einem Priesteramtskandidaten zum Diakon in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Edesheim

## 2.2 Firmungen

Das Sakrament der Firmung wurde durch Herrn Weihbischof Otto Georgens in 26 Firmstationen in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Blieskastel, Dahn, Germersheim, Grünstadt, Kaiserslautern, Landau, Neustadt, Otterberg, Schifferstadt, Speyer, Waldfischbach, Zweibrücken sowie in den Dekanaten Donnersberg und Ludwigshafen an insgesamt 1.511 Firmbewerber und Firmbewerberinnen gespendet.

## 2.3 Pontifikalgottesdienste

01. Februar	Pontifikalvesper zum Tag des geweihten Lebens in der Pfarrkirche St. Marien Neustadt
27. Januar	Gottesdienst zum Nardinitag im Dom
15. März	Pontifikalamt zum Papstsonntag im Dom
28. März	Eucharistiefeier im Karmel Hauenstein (500. Geburtstag der hl. Theresia von Avila)
04. April	Feier der Osternacht in Lingenfeld
03. Mai	Wallfahrtsgottesdienst in Zell
09. Mai	Festgottesdienst anl. der Professjubiläen der Paulusschwestern Herxheim
10. Mai	Pontifikalamt zum Jubiläum 250 Jahre Pfarrkirche St. Cyriakus Eppstein
27. Mai	Wallfahrtsgottesdienst in Maria Rosenberg
12. Juni	Festgottesdienst zum Patrozinium im Herz-Jesu-Kloster
23. Juni	Wallfahrtsgottesdienst auf dem Annaberg in Burrweiler
14. August	Pontifikalamt zum Hochfest Mariä Himmelfahrt in Maria Rosenberg
16. August	Pontifikalamt zur Eröffnung der Wallfahrten auf dem Rochusberg
23. August	Waldgottesdienst am Totenkopf
08. September	Wallfahrtsgottesdienst in Saargemünd/Blauberg
13. September	Wallfahrtsgottesdienst in Blieskastel
18. September	Aussendungsgottesdienst für die neuen indischen Kapläne in Lindenberg
19. September	Eucharistiefeier zur Eröffnung der Anna-Ausstellung in Hainfeld

01. November Pontifikalamt zum Jubiläum 100 Jahre Pfarrkirche St. Georg Kirchmohr
06. Dezember Pontifikalamt zum Jubiläum 100 Jahre Kirche St. Josef Rheingönheim
08. Dezember Wallfahrtsgottesdienst in Kaiserslautern
20. Dezember Öffnung der Hl. Pforte im Wallfahrtskloster Oggersheim
- Die Pontifikalgottesdienste im Dom zu Speyer wurden gefeiert, wie sie im Directorium festgelegt waren.

## **Bischöfliches Ordinariat**

### **29 Rahmendienstvereinbarung zur Anwendung von elektronischen Verwaltungs- und IT-Systemen in der Diözese Speyer**

Zwischen  
der Diözese Speyer als Dienstgeber,  
vertreten durch den Generalvikar,  
und  
der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Ordinariates,  
vertreten durch den Vorsitzenden,  
wird folgende Dienstvereinbarung gemäß § 38 MAVO, Abs. 1, Nr. 2  
geschlossen:

#### **Präambel**

Eine Verwaltungsmodernisierung mit dem Ziel, höhere Effizienz durch zeitgemäße elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation, Vereinfachung und Beschleunigung aller Verfahren bei gleichzeitiger Anwenderfreundlichkeit, ist ein Prozess, der seit Jahren in allen Diözesen Deutschlands sowie bei weltlichen öffentlichen Verwaltungen läuft und auch von der Diözese Speyer vorangetrieben und von ihrer Mitarbeitervertretung aktiv begleitet und getragen wird.

Die Diözese Speyer, ihre Belegschaft und Mitarbeitervertretung stellen sich dieser Herausforderung unter dem Stichwort „Elektronische Verwaltungs- und IT-Systeme (E&IT)“. Es soll eine möglichst bruchfreie, zeitge-

mäße, Bürokratismus senkende, mitarbeiterfreundliche sowie barrierefreie Abwicklung aller Informations-, Kommunikations- und Verwaltungsvorgänge über elektronische Netze ermöglicht werden. Dies geschieht auch im Interesse eines wirtschaftlichen Einsatzes der Kirchensteuermittel.

Zielvorstellung bei der Einführung einzelner „E&IT“ Verfahren ist nicht nur deren technische Verfügbarkeit und sichere und wirtschaftliche Handhabbarkeit, sondern auch die Akzeptanz und Kompetenz der Beschäftigten in den Dienststellen des Bischöflichen Ordinariats, um das bereitgestellte Instrumentarium effizient zu nutzen. Hierbei hat der Datenschutz, der Persönlichkeitsschutz und der Arbeits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten und die Diözese Speyer eine hohe Priorität.

## **§ 1 Ziele**

- (1) Ziel der Dienstvereinbarung ist es, Konflikte zwischen Dienstgeber, Beschäftigten und Mitarbeitervertretung bei der Planung, Einführung, Änderung und Anwendung von „E&IT“ Verfahren zu vermeiden.
- (2) Die Dienstvereinbarung dient der Umsetzung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) und der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO).

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt in persönlicher Hinsicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.
- (2) Diese Dienstvereinbarung gilt in sachlicher Hinsicht für die Planung, Einführung, Anwendung und Änderung von „E&IT“ Verfahren im Bischöflichen Ordinariat der Diözese Speyer inklusive seiner Außenstellen.

## **§ 3 Gegenstand und Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Dienstvereinbarung versteht unter dem Begriff „Elektronische Verwaltungssysteme“ die Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information, Kommunikation, Speicherung und Transaktion innerhalb kirchlicher Organisationen und zwischen kirchlichen, staatlichen, privaten und sonstigen Organisationen sowie zwischen diesen Organisationen und außenstehenden einzelnen Personen mit Unterstützung von Informations-, Kommunikations- und Transaktionstechniken über elektronische Medien.
- (2) Diese Dienstvereinbarung versteht unter dem Begriff „IT-System“ sämtliche Komponenten eines Computersystems, die zur Erfüllung der gestellten Aufgabe benötigt werden: Programme/Software, Hardware, Daten und elektronische Dokumente, auch ohne Personenbezug. Hierbei ist es

unerheblich, ob die Daten auf betriebseigenen oder fremden Computern (auch im Rahmen von Cloud-Diensten) verarbeitet werden. Ebenso zählt hierzu die dienstliche Nutzung mobiler Endgeräte.

(3) Diese Dienstvereinbarung versteht unter dem Begriff „Auswertung“ eine nach bestimmten Kriterien dargestellte Kombination von Daten, unabhängig von der Art ihrer Erstellung bzw. ihrer Ausgabe. Auswertungen sind dann personenbezogen, wenn sie persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person enthalten. Hierunter fallen auch „Autorendaten“, die den Zweck haben, die Entstehung und Bearbeitung von Dokumenten nachvollziehbar zu machen.

#### **§ 4 Information und Beteiligung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die im Rahmen von „E&IT“ Verfahren eingesetzte Hardware und Software ist in der Abteilung EDV dokumentiert. Die Mitarbeitervertretung hat das Recht, diese Dokumentationen einzusehen und sich erläutern zu lassen. Die Dokumentationen sind vor Inbetriebnahme in elektronischer Form, sortiert nach Funktionsbereichen, in einem der Mitarbeitervertretung zugänglichen elektronischen Ordner zu führen und fortzuschreiben. Bezüglich des Inhalts der Dokumentationen ist § 3a Abs. 2 KDO entsprechend anzuwenden.

(2) Mit den Dokumentationen wird das Prinzip der „Positiv-Darstellung“ umgesetzt. Das bedeutet, dass die Dokumentationen jeweils so ausführlich zu erstellen sind, dass mit ihrer Hilfe eine unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten erkannt werden kann.

(3) Die Dokumentation eines IT-Systems enthält maximal die folgenden Punkte:

1. Eine vollständige Auflistung der mit dem IT-Einsatz verfolgten Ziele und Einsatzzwecke.
2. Eine Beschreibung der eingesetzten Software einschließlich der Versionsbenennung und des Release-Standes.
3. Eine Beschreibung der eingesetzten Hardware.
4. Eine Auflistung der für die Verarbeitung vorgesehenen personenbezogenen Daten mit Angaben über:
  - Verwendungszweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
  - Dauer der Speicherung bzw. Angaben zur Löschung
  - Bedeutung von Schlüsselbegriffen bzw. Abkürzungen
  - Ort des Datenhostings
5. Die im IT-System erstellten Protokolldateien jeweils mit Angabe der Speicherdauer.

6. Eine Auflistung der mit personenbezogenen Daten vorgesehenen Auswertungen mit Angaben über:
  - Verwendungszweck und Rechtsgrundlage der Auswertung
  - beispielhaftes Muster
  - Anlass und Häufigkeit der Erstellung
  - Empfängerkreis
  - Dauer der Speicherung bzw. Angaben zur Löschung
  - Abfragesprachen (z.B. Listgeneratoren, SQL-Abfragesprachen, Queries)

Sofern Daten an ein anderes IT-System übertragen werden („Daten-schnittstellen“): eine Auflistung mit Angaben über:

- Empfängersystem
  - die zu übertragenden personenbezogenen Daten
  - Zweck der Datenübertragung
  - Häufigkeit der Datenübertragung
7. Das Berechtigungskonzept mit Angaben über:
    - Anzahl, Aufgabengebiet und Funktion des Zugriffsberechtigten
    - Umfang der Zugriffsberechtigung bezüglich
      - personenbezogener Daten,
      - Protokolldateien
      - personenbezogener Auswertungen,
      - Systemeinstellungen, Administratorrechte

(4) Die Mitarbeitervertretung ist so rechtzeitig und umfassend über neue „E&IT“ Projekte oder über vom Dienstgeber geplante Änderungen im alten „E&IT“ Projekten zu informieren und nach Maßgabe der jeweiligen Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) zu beteiligen, dass eine geeignete Mitgestaltung – gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen – möglich ist. Die Information und Beteiligung wird durch die EDV-Abteilung durchgeführt.

## **§ 5 Datenschutz und Persönlichkeitsschutz**

(1) Die Gestaltung von Verfahren und die Auswahl von IT-Systemen orientiert sich nach der Anordnung zum kirchlichen Datenschutz (KDO) am Grundsatz größtmöglicher Datenvermeidung. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit und Transparenz der Datenverarbeitung gewährleistet bleibt.

(2) Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie der zu Grunde liegende Verwendungszweck dies erfordert. Entfällt der Verwendungszweck, sind die Daten unverzüglich zu löschen. Gleiches gilt für die Aufbewahrung bzw. Speicherung von personenbezogenen Auswertungen und für die Übertragung von personenbezogenen Daten an andere IT-Systeme. Ebenso sind die Zugriffsberechtigungen auf personenbezogene Daten und Auswertungen auf ein Minimum zu beschränken.

(3) Leistungs- und Verhaltenskontrollen der Beschäftigten durch die bei „E&IT“ Verfahren anfallenden personenbezogenen Daten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Personenbezogene Auswertungen finden grundsätzlich nicht statt, es sei denn, es ist in speziellen Dienstvereinbarungen oder Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung für konkrete „E&IT“ Verfahren etwas anderes geregelt. Auswertungen, die der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften dienen, dürfen ohne Beteiligung der Mitarbeitervertretung durchgeführt werden.

(4) Ausnahmefälle liegen vor, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einen Verdacht auf ein schwerwiegendes arbeitsrechtliches Fehlverhalten begründen. Personenbezogene Auswertungen zu disziplinarischen Zwecken dürfen nur durch die Leitung der Personalverwaltung und nach Rücksprache und gemeinsamer Erörterung mit der Mitarbeitervertretung vorgenommen werden. Auf Auswertungen ist zu verzichten, wenn in diesen Fällen die Auswertungen unverhältnismäßig wären und insbesondere der Verdacht auf andere Weise aufgeklärt werden kann.

Die Zulässigkeit von Auswertungen richtet sich sodann nach folgenden Voraussetzungen:

Die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen Verdacht auf ein schwerwiegendes arbeitsrechtliches Fehlverhalten sind vom Dienstgeber zu dokumentieren und die Mitarbeitervertretung ist von ihm über den Sachverhalt zu informieren. Das weitere Vorgehen ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung einvernehmlich festzulegen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht im Sinne von Satz 1 nicht gegen einen bestimmten Beschäftigten richtet. Ein Verdacht darf nicht initial auf Auswertungen von personenbezogenen Daten beruhen.

– Richtet sich der Verdacht gegen einen bestimmten Arbeitnehmer, ist dieser vom Dienstgeber über den Sachverhalt, der den Verdacht begründet, in einem vertraulichen Gespräch zu informieren. Der Mitarbeiter hat gem. § 26 Abs. 3a MAVO das Recht, einen Vertreter der MAV zu diesem Gespräch hinzuziehen. Dem Arbeitnehmer ist Gelegenheit zu geben, sich während des Gesprächs oder in einem anschließenden Gespräch zu den Verdachtsmomenten gegenüber dem Dienstgeber zu äußern. Dies hat noch vor der Durchführung von Auswertungen zu erfolgen.

- Die Letztentscheidung, ob ein schwerwiegender Verdachtsfall im Gespräch durch den Arbeitnehmer entkräftet wurde und ob eine Auswertung durchgeführt wird, trifft der Dienstgeber. Die Mitarbeitervertretung ist bei der Durchführung der Auswertungen hinzuzuziehen.
  - Die Mitarbeitervertretung und der Arbeitnehmer erhalten das Ergebnis der Auswertungen. Sollte sich der Verdacht nicht bestätigen lassen, sind die bis dahin erstellten Unterlagen unverzüglich zu vernichten.
- (5) Die Rechte der Innenrevision gemäß der Innenrevisionsordnung bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

## **§ 6 Benutzerbetreuung durch Fernwartung**

Bei einer Benutzerbetreuung durch Fernwartung ist durch den betreuenden Beschäftigten stets das Einverständnis des betreuten Nutzers einzuholen, bevor er mit der Fernwartung beginnt. Die Fernwartung darf nur erfolgen, wenn der betreute Nutzer zuvor sein System freigeschaltet hat. Dem betreuten Nutzer ist während der gesamten Zeit der Betreuung anzuzeigen, dass die Fernwartung aktiv ist. Der Bildschirm darf während der Betreuung vom betreuenden Beschäftigten nicht deaktiviert werden. Beschäftigte, die im Rahmen der Fernwartung Systeme betreuen, unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der personenbezogenen und dienstlichen Daten des betreuten Nutzers. Ein vom betreuten Nutzer nicht autorisiertes Kopieren oder sonstiges Auswerten von Daten ist nicht zulässig.

## **§ 7 Schulung**

Die Benutzer von IT-Arbeitsplätzen werden rechtzeitig und umfassend zu den elektronischen Arbeitsvorgängen und Arbeitsabläufen geschult und mit ihnen vertraut gemacht. Die Rechte der Mitarbeitervertretung aus der MAVO bezüglich Fortbildung und Schulung bleiben unberührt.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung schließt nicht aus, dass zu speziellen „E&IT“ Verfahren – im Rahmen der Rechte der Mitarbeitervertretung und nach der MAVO – zusätzliche spezielle Dienstvereinbarungen geschlossen werden.
- (2) Bestehende Dienstvereinbarungen zu IT-Systemen behalten ihre Gültigkeit. Diese Dienstvereinbarung gilt, sofern nichts anderes bestimmt wurde, auch für die bereits eingeführten IT-Systeme.
- (3) Sollten einzelne Punkte dieser Dienstvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Seite mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten im Falle einer Kündigung weiter bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Speyer, den 02.03.2016

gez.

Dr. Franz Jung  
Generalvikar

gez.

Thomas Ochsenreither  
Vorsitzender MAV

### **30 Schriftenreihen der Deutschen Bischofskonferenz**

Beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sind folgende Broschüren erschienen:

Reihe „Arbeitshilfen“

Nr. 282

#### **Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge**

Das Dokument richtet sich an die kirchlichen Einrichtungen, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind, sowie an die ehrenamtlich Engagierten. Der Text gliedert sich in drei Teile: Nach einer Darstellung der aktuellen Situation werden theologische und ethische Grundlagen des kirchlichen Einsatzes für Flüchtlinge formuliert. In einem dritten Teil werden – geordnet nach zwölf Arbeitsfeldern – zentrale Aufgaben umrissen, die sich den Bistümern, den Orden, der Caritas und den katholischen Organisationen stellen.

Nr. 183

#### **Christen aus dem Orient**

Angesichts der wachsenden Zahl von Christen, die als Flüchtlinge insbesondere aus den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas nach Deutschland kommen, gibt die Orientierungshilfe einen kurzen Überblick und erste Informationen über die orthodoxen und die mit Rom unierten Ostkirchen, denen sie zumeist angehören. Außerdem enthält sie Hinweise zur pastoralen Begleitung von Christen aus diesen Kirchen und benennt Ansprechpartner, an die man sich wenden kann, wenn Gläubige auf der Suche nach Kontakt zu einer Gemeinde ihrer Kirche sind.

Die Orientierungshilfe ist insbesondere für die katholischen Gemeinden und darüber hinaus für alle, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und nach verlässlichen Informationen über die Kirchen des Ostens suchen, gedacht.

### **Bezugshinweis**

Alle genannten Broschüren können wie die bisherigen Hefte der Reihen bestellt werden beim *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53019 Bonn, E-Mail: broschueren@dbk.de*. Sie können auch von der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz [www.dbk.de](http://www.dbk.de) heruntergeladen werden (mit Ausnahme der Buchreihe „Forum Weltkirche“, die nur im Buchhandel zu beziehen ist). Dort finden sich auch Kurzinformationen zum Inhalt der einzelnen Broschüren.

## **Dienstnachrichten**

### **Ernennungen**

Die Vorsitzenden der Verwaltungsräte der Kirchengemeinden, die der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern angehören, haben Pfarrer Andreas K e l l e r am 2. Februar 2016 erneut zum Vorsitzenden der Gesamtkirchengemeinde Kaiserslautern gewählt. Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat diese Wahl bestätigt und ihn mit Wirkung vom 1. März 2016 zum Vorsitzenden ernannt.

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat gemäß der Wahl der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschland (kfd) vom 18. März 2016 Herrn Prälat i. R. Alfons H e n r i c h, Kuhardt, als kfd-Präses im Teildekanat Germersheim Nord bestätigt.

### **Entpflichtungen/Ernennungen**

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann hat mit Wirkung vom 1. August 2016 Pfarrer Thomas B r e n n e r als Kooperator der Pfarrei Rheinzabern Mariä Heimsuchung entpflichtet und mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarrei Schönenberg-Kübelberg Hl. Christophorus ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. August 2016 Pfarrer Roland R e i t n a u e r als Kooperator der Pfarrei Deidesheim Hl. Michael entpflichtet und mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarrei Haßloch Hl. Klara von Assisi ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2016 Pfarrer Harald F l e c k als Kooperator der Pfarrei Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen entpflichtet und mit gleichem Datum zum Kooperator der Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt ernannt.

Des Weiteren hat er mit Wirkung vom 1. September 2016 Pfarrer Dr. Robert M a s z k o w s k i als Kooperator der Pfarrei Bad Bergzabern Hl. Edith Stein entpflichtet und mit gleichem Datum zum Administrator der Pfarrei Klingenmünster Hl. Maria Magdalena ernannt.

## **Einstellung**

Mit Wirkung vom 1. März 2016 wurde Schwester Valerija Šimović, Bobenheim-Roxheim, in den Dienst der Diözese übernommen und der Kroatischen Gemeinde Ludwigshafen als Seelsorgehelferin zugewiesen.

## **Stellenausschreibungen für Kooperatoren**

Ausgeschrieben werden folgende Stellen

*zur Besetzung ab 1. August 2016 mit Bewerbungsfrist zum 30. April 2016:*

Pfarrei Rheinzabern Mariä Heimsuchung

*zur Besetzung ab 1. September 2016 mit Bewerbungsfrist zum 30. April 2016:*

Pfarrei Dudenhofen Hl. Hildegard von Bingen

## **Stellenausschreibungen für Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2016 mit Bewerbungsfrist zum 15. April 2016 werden folgende Stellen:

Pfarrei Hettenleidelheim Hl. Lukas	1,0 Stelle
Pfarrei Feilbingert Hl. Disibod	1,0 Stelle
Pfarrei Otterberg Mariä Himmelfahrt	1,0 Stelle
Pfarrei Queidersbach Hl. Franz von Assisi	zwei 1,0 Stellen
Pfarrei Kusel Hl. Remigius	1,0 Stelle
Pfarrei Contwig Hl. Pirminius	1,0 Stelle
Pfarrei Hauenstein Hl. Katharina von Alexandrien	1,0 Stelle
Pfarrei Zweibrücken Hl. Elisabeth	1,0 Stelle
Pfarrei Pirmasens Sel. Paul Josef Nardini	1,0 Stelle
Pfarrei St. Ingbert Hl. Ingobertus	0,5 Stelle

Bei Eignung sind verschiedene Stellen auch mit Teilzeitbeschäftigte zu besetzen bzw. 1,0-Stellen in zwei Teilzeitstellen umzuwandeln. Informationen dazu und zu den Stellen selbst bei Marianne Steffen (T.: 06232 102-322), Matthias Zech (T.: 06232 102-354) und Matthias Reitnauer (T.: 06232 102-160). Bewerbungen sind an das Bischöfliche Ordinariat, HA III / Personal, 67343 Speyer, zu richten.

## **Stellenausschreibungen für Priester, Pastoral- und Gemeindereferent(inn)en, Ständige Diakone im Hauptamt**

Ausgeschrieben zur Besetzung ab 1. August 2016 mit Bewerbungsfrist zum 15. April 2016 werden folgende Teilzeitstellen, die auf Nachfrage jeweils mit anderen Stellen kombinierbar sind.

*Geistliche Leitungen für die Jugendverbände* 4 x 0,2 Stellen  
– Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) Diözesanverband Speyer

- Junge Kirche Speyer (JUKI)
  - Katholische Junge Gemeinde (KjG) Diözesanverband Speyer
  - Kolpingjugend Diözesanverband Speyer
- Informationen: Pfarrer Carsten Leinhäuser, Diözesanjugendseelsorger (T.: 06232 102-334)

*Ausbildungsplatz „Gemeinde- und Organisationsberatung in der Kirche“*  
0,2 Stelle

Informationen: Dr. Thomas Kiefer, Abteilungsleiter HA I-1 (T.: 06232 102-427)

### **Ausscheiden aus dem Dienst**

Pfarrer Matthias Bertram ist mit Wirkung vom 23. März 2016 aus dem priesterlichen Dienst ausgeschieden.

### **Adressänderungen**

Gemeindereferentin Sabrina Lingenfelder-Fabre, Rieslingstraße 16, 67229 Großkarlbach

Pfarrer i. R. Karl Schäffer, Schiller-Wohnstift, Kapellengasse 25, 67071 Ludwigshafen

Pfarrer i. R. Msgr. Rudolf Banzier, Finkenweg 5, 67146 Deidesheim

### **Beilagenhinweis**

1. Kirche und Gesellschaft Nr. 428
2. Inhaltsverzeichnis OVB Jahrgang 2014/2015

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 06232/102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Dr. Franz Jung
Redaktion:	Dr. Christian Huber
Bezugspreis:	5,- € vierteljährlich
Herstellung:	Druckmedien Speyer GmbH, Heinrich-Hertz-Weg 5, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	15. April 2016

Der Text des OVB ist auf der Internetseite des Bistums Speyer unter dem Menü „Service/Amtsblatt OVB“ abrufbar ([www.bistum-speyer.de](http://www.bistum-speyer.de)).